

- 6) Der Unterzeichner hat mit jeder Einzahlung einen Lieferschein in doppelten Exemplaren, so wie beziehentlich die beigebrachte Vollmacht abzugeben, und empfängt dagegen eine, mit fortlaufender Nummer versehene Interims-Quittung auf seinen Namen lautend, durch welche der Anspruch an verhältnißmäßige Theilnahme bei der Bank nach den Bestimmungen zu 9 und 10 begründet wird. Dergleichen Lieferscheine sind bei den betreffenden Stadträthen, gegen Erlegung von 3 Pf. für das Stück, zu erhalten.
- 7) Diese Interimsquittungen, welche in jeder der, unter 2 bemerkten Städte mit dem Anfangsbuchstaben der Stadt, wo gezeichnet wird, und fortlaufender Nummer, von No. 1 an, bezeichnet und nach dem beiliegenden Formular A. ausgefertigt werden, sind nur für den namhaft gemachten Inhaber gültig und können nicht an dritte Personen übertragen werden.
- 8) An jede dieser Interimsquittungen wird ein Exemplar des dazu gehörigen Lieferscheins angeheftet, um die darin bemerkten Geldsorten für den Fall der Rückzahlung berücksichtigen zu können, ohne jedoch dadurch einen rechtlichen Anspruch für den Empfänger zu begründen, welcher vielmehr die Rückzahlung, dem Inhalte der Interimsquittung gemäß, in jeder der in §. 5 bemerkten Geldsorten unweigerlich anzunehmen hat.
- 9) Sobald die Actienzeichnung geschlossen ist, sind die Verzeichnisse von den andern genannten Städten an den unterzeichneten Stadtrath einzusenden, welcher für den Fall, daß die Unterzeichnung die Zahl von 4550 Actien nicht übersteigt, mit Zustimmung des provisorischen Comités die Vertheilung der Actien nach Maßgabe der stattgefundenen Unterzeichnungen bewirken wird.
- 10) Für den Fall, daß mehr als 4550 Actien gezeichnet werden, wird bei dem unterzeichneten Stadtrathe zu einer Verloosung sämtlicher 4550 Actien dergestalt verfahren, daß die Nummern der gezeichneten Actien mit Beifügung des den Ort der Zeichnung angegebenden Buchstabens in einem Glücksrade gemischt, und, je nachdem die Anzahl der ausfallenden oder gewinnenden Loose größer ist, entweder die Nieten, oder die Gewinne, und zwar übrigens nach Analogie des Verfahrens bei der Landeslotterie öffentlich gezogen werden, worüber das Nähere vor der Ziehung durch die Leipziger Zeitung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird.
- 11) Nach erfolgter Verloosung werden die Ziehungsliste und die zum Empfange von Interimscheinen, so wie beziehentlich zur Rückgabe des Geldes bestimmten Tage öffentlich bekannt gemacht. An diesen Tagen hat sich jeder Inhaber von Interimsquittungen bei demjenigen Stadtrathe, bei welchem er gezeichnet hat, zu melden, und daselbst, je nachdem auf seine Nummern bei der Ziehung eine oder mehrere Actien ausgefallen sind oder nicht, entweder die ausgefertigten Interimscheine ausgehändigt, oder das eingezahlte Geld zurück zu erhalten.
- 12) Innerhalb der nächsten zwei Monate, vom ersten Tage der Ausgabe der Interimscheine an gerechnet, wird eine Generalversammlung der Actionaire anberaumt werden, um in Gemäßheit der §. 66 und folgende des provisorischen Entwurfs der Statuten den Bankauschuß zu wählen, welcher alsdann nach §. 55 und folgenden des gedachten Entwurfs die Directoren der Bank zu wählen hat. Bis zu Eintritt dieser Directoren wird der provisorische Comité unter solidarischer Vertretung sämtlicher Mitglieder desselben gegen die Gesellschaft die gegen die ausgefertigten Interimscheine baar eingezahlten Gelder in Gemäßheit der §. 15 bis mit 19, so wie §. 26 bis mit §. 29 der Statuten enthaltenen Bestimmungen nutzbar anlegen und darüber der Generalversammlung und resp. dem Bank-Auschuße Rechnung ablegen.

Leipzig, den 14. Juli 1838.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
D. Deutrich.

#### Formular A.

im 21 Guldenfuß, in den auf beigegefügtem Lieferscheine

Röhr.

verzeichneten Geldsorten von

Herr

als Anzahlung zu 25 pSt., auf Actie der neu zu errichtenden Leipziger Bank erhalten zu haben, bescheinigt hiermit laut gegenwärtiger Interimsquittung und werden dadurch dem Inhaber die Ansprüche auf Theilnahme als Actionaire bei gedachter Bank oder auf Rückzahlung der eingezahlten Summe, in Gemäßheit der, auf der Rückseite abgedruckten Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14. Juli d. J., gesichert. Leipzig, den August 1838. Der Rath der Stadt Leipzig,

in dessen Auftrage:

Auf der Rückseite dieses Formulars werden die §. 7. 8. 9. 10. 11. und 12. der obigen Bekanntmachung abgedruckt sich befinden.

#### Die Johannis-Kirche,

(Eingefendet.)

Wie wird vielleicht in einem 1/2 Jahrhundert sich unsere Johannis-Kirche darstellen? Unwillkürlich wirft sich uns diese Frage auf, wenn wir mit Rücksicht auf die dermalige Erweiterung unserer Stadtumfangs diesen ehrwürdigen Tempel betrachten. Schon besuchen seit vielen Jahren die Gemeinden zu Reudnitz, Anger und Crottendorf denselben, so wie die nach Leipzig eingepfarrte Amtsstraßenhäuser Gemeinde einen bedeutenden Theil der Kirchensucher ausmacht. Nimmt man nun an, daß, wie nach dem ersten kräftigen Angriffe zu schließen, die neue Vorstadt an der Dresdener Straße sich bald als eine Pflanze der Stadt erheben wird und eine bedeutende Zahl der Bewohner die Nähe dieser Kirche benutzen würde, so möchte es vermuthlich bald Mangel an Plätzen geben, da derselben noch zweckmäßige Emporkirchen fehlen, es würde dann gewiß auch nothwendig werden, einen Besperprediger anzustellen, ja vielleicht könnte diese neue Vorstadt nebst den Amtsstraßenhäusern noch Veranlassung geben, daß dieser Tempel eine Pfarrkirche würde, da wir deren ohnehin nur zwei be-

sitzen. Doch dieß müssen wir der Zeit und der Durchbildung unserer Verhältnisse überlassen. Aber eins, was Noth thut, könnte vielleicht schon jetzt und zwar mit wenigen Kosten an dieser Kirche ins Werk gerichtet werden, nämlich das Umschmelzen der drei Glocken, die man füglich gar nicht Glocken nennen kann, da wohl jede Dorfgemeinde ein besseres Geläute aufzuweisen hat. Diese drei Glocken, auf welche der colossale Glockenstuhl herablächelt, haben durchaus keine Harmonie mit einander, was auch daraus erklärlich wird, daß selbige nicht ursprünglich zusammengehörten; denn die beiden im kleinen Stuhle hängenden Glocken wurden vermuthlich von dem, vor Erbauung des jetzigen geschmackvollen Thurmes, am westlichen Giebel befindlichen Reiterthümchen genommen, das dritte Glocken aber von der Georgencapelle am alten Zuchthause stammend, von da hierher in den großen Stuhl verpflanzt. Diese drei Glocken nun wiegen insgesammt beinahe 6 Centnar. Hier bildet sich nun durch die von dem würdigen Lohr der Kirche verordnete Ue ein umgekehrtes Verhältniß, da doch in der Regel das Kirchengeläute ansehnlicher ist als die Geigerschellen, hier hingegen die kleinere bei-